

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 137 (2011)
Heft: 7

Artikel: Amtliche Mitteilungen : Niesverbot
Autor: Stricker, Ruedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-903463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ballade ...

... von der Übernahme

(Leider gar keine Ballade mehr, da von den Iren aus Limerick übernommen)

Das Musterstück liefert Sawiris,
ein netter Kerl, wenn er mal hier is.
Er macht diplomatisch,
braucht wohl nicht viel Bakschisch,
holt Andermatt aus seiner Krisis.

Obs gut kommt, das weiss man noch nicht,
ein Tal liftet mal sein Gesicht.
Man muss halt noch warten,
Scheissfranken, die harten.
Bevor man den Stab über ihn bricht.

Kyrillisch bei Xamax am Totomat,
kulturimperialistische Übeltat.
Wer Geld hat, regiert,
und wenn Xamax verliert,
dann schreitet der Herr zum Diktat.

Neue Spieler, neuer Trainer, neue Lieder.
Auch das Logo kennt man fast nicht wieder.
Die Probe gelingt,
wenn der Fan russisch singt,
nur das Schweizer Wappen ist bieder.

Was kostet ein Dorf, eine Stadt,
die nichts ausser Schulden noch hat?
Ein niedliches Schnäppchen,
hab da ein paar Räppchen,
und noch bin ich lange nicht satt.

Was heisst denn schon Demokratie?
Ich glaub, ich verstehe das nie.
Wahlen kannst kaufen,
gib ihnen zu saufen
Was brauchen sie mehr als das Vieh?

Im Albtraum, heiss war es und föhlig,
krönt der Oligarch sich zum König.
Ich erwache, bin froh,
es ist noch nicht so,
doch denk ich, es fehlt nur mehr wenig.

PETER WEINGARTNER



Die Schweiz: unbestechlich, aber käuflich.

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Niesverbot

Die Schweizerische Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 211 (neu)

- 1 Auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist das Niesen verboten.
- 2 Der Gesetzgeber umschreibt den Tatbestand des Niesens im Hinblick auf eine vollzugsfreundliche Abgrenzung von anderen Vorgängen, die für die Versorgung des menschlichen Organismus mit Sauerstoff und die Emission von Stoffwechselprodukten aus den Atmungsorganen unverzichtbar sind.
- 3 Einführung, Herstellung von und Handel mit Produkten, die das Niesen im alltäglichen Vollzug unterstützen oder dazu geeignet sind, deren Folgen zu verhindern, sind verboten. Wer Schnupftabak zum Kauf oder unentgeltlichem Genuss anbietet, macht sich strafbar.
- 4 Das verbale Quittieren des Niesen Dritter mit dem Ausdruck von Bedauern oder dem Wunsch nach verbessertem Gesundheitszustand ist ebenso zu unterlassen wie öffentliches Mutmassen über potenzielle Ursachen wie Pollenflug oder Kälteeinbruch.
- 5 Die Verwendung des Begriffs «Niesen» sowie seiner etymologisch verwandten Wörter ist ausschliesslich Forschungs- und Lehrzwecken vorbehalten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Behörden von Bund und Kantonen, sofern sich die Verwendung der Begriffe auf strafprozessrechtliche Belange beschränkt.

Übergangsbestimmung zu Artikel 211, Absatz 5:

Der Gesetzgeber hat innerhalb fünf Jahren seit Annahme von Artikel 211 in zweck- und verhältnismässiger Weise zu regeln:

- a) Überwindung aller mit dem Niesvorgang assoziierten Begriffe in Wort und Schrift in allen vier Landessprachen
- b) Handels- und strafrechtliche Anwendung bei antiken Werken aus Literatur und Musik
- c) Entschädigung von Buchverlagen, sofern nachweislich ein existenzbedrohender wirtschaftlicher Schaden entstanden ist
- d) Umgang mit zuwiderhandelnden Unmündigen, Durchgangsreisenden und anderen natürlichen Personen, denen die Beachtung des Niesverbots nicht zuzumuten ist.